

THÜR. LANDTAG POST
01.03.2022 14:55

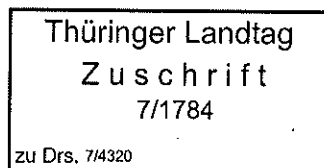
5796/2022

OKR Augustinerstraße 10 · 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Evangelisches Büro Thüringen
Augustinerstraße 10 · 99084 Erfurt

Telefon: 0361 – 5 62 42 22
Fax: 0361 – 5 62 42 25
E-Mail: evangelisches.Buero@ebth.de



Datum 02.03.22 Aktenzeichen

- per email -

**Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes.
Gesetzesentwurf der Landesregierung – DS 7/4320 – Ihr Zeichen: – Drs. 7/4320**

Sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtages,

für die in Thüringen vertretenen Evangelischen Kirchen bedanken wir uns herzlich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem uns übersandten Gesetzentwurf.

Mit Artikel 1 Nr. 1 werden kirchliche Interessen berührt, da der zu übermittelnde Datenkatalog betroffen ist. Die der Änderung im Thüringer Ausführungsgesetz zu Grunde liegende, am 1. Mai 2022 in Kraft tretende Änderung des Bundesmeldegesetzes soll die Praktikabilität des Meldewesens verbessern. Diese Zielrichtung und die dabei vorgenommenen Änderungen bei § 42 Abs. 2 BMG begrüßen wir.

Richtig dargestellt ist deshalb, dass aufgrund der nunmehr bundesrechtlich vorgesehenen Übermittlung des Familienverbundes und der früheren Namen der Familienangehörigen eine höhere Richtigkeitsgewähr erreicht wird. Die bisherigen § 4 Abs. 1 S. 2 und 3 im Thüringer Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz werden damit funktionslos, weil dieser Sachverhalt künftig bereits bundesrechtlich geregelt sein wird.

Hinsichtlich der in § 4 Abs. 1 S. 1 geregelten Übermittlung der Ordnungsmerkmale sind wir nicht der Ansicht, dass sie aufgehoben werden sollte. Diese Übermittlung wird auch künftig nicht funktionslos sein, weil die Ordnungsmerkmale die eindeutige Identifikation der Person ermöglichen. Durch die Übermittlung des Familienverbundes werden die Ordnungsmerkmale zwar an Bedeutung verlieren, jedoch gleichwohl in einzelnen Fällen Eindeutigkeit ermöglichen und für beide Seiten aufwändige Einzelrecherchen vermeiden helfen. In einem beispielhaften Extremfall bei gleichem Namen, gleichem Geburtsdatum und gleichem Geburtsort ließen sich durch das Ordnungsmerkmal Datenfehler vermeiden.

Zulässig ist die Übermittlung der Ordnungsmerkmale weiterhin, indem § 4 Abs. 3 Bundesmeldegesetz ihre Übermittlung an die Religionsgemeinschaften ausdrücklich zulässt. Diese bisher genutzte Übermittlungsmöglichkeit bitten wir auch künftig beizubehalten. Da die Übermittlung automatisiert erfolgt, entsteht realistisch kein Verwaltungsaufwand. Eher wird Umstellungsaufwand vermieden, indem die derzeitige Situation beibehalten wird.

Im Ergebnis empfehlen wir, in § 4 Abs. 1 ThürAGBMG die Sätze 2 und 3 aufzuheben und § 4 im Übrigen nicht zu verändern. Als neue Fassung für Artikel 1 Nr. 1 schlagen wir deshalb vor:

„In § 4 Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.“

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Oberkirchenrat